

## **Information**

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.



eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. In § 290 eine erhebliche Abschwächung der Bestimmungen über Blutschande vorsehlig. Gleichwohl aber erscheint die Art, wie die vom Film verfolgte Absicht durch die Darstellung zu erreichen versucht wird, als eine Verletzung der öffentlichen Ordnung, da der Film mit Übertreibungen und Entstellungen arbeitet, die nicht hingenommen werden können. Ich beantrage daher gemäß § 4 des Lichtspielgesetzes den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens.

Zur Begründung verweise ich auf die Ausführungen der Polizeidirektion München, ~~zitiert~~ <sup>die</sup> betreffend die Einzelheiten, in denen Übertreibungen und Entstellungen zu finden sind, angeben. Mit vollem Rechte ist darauf hingewiesen, daß der Film, um die Ungerechtigkeit einer Bestimmung, die im Volksbewusstsein trotz aller gegenteiligen Behauptungen noch für selbstverständlich gehalten wird - das nämlich ein Stiefvater seine Stieftochter nicht heiraten dürfe - nachzuweisen, die nach dem ~~Fortsetze~~ des Gesetzes schuldigen Personen als blütenreine, edle Charaktere darstellt, während die Vertreter der Behörden zum Teil, insbesondere der „Antmann“, als geradezu sadistisch veran-

*V. v. ...  
Opfer ...  
Hoffe*



~~sen~~ als sie ~~trotz Verhängung der Höchst-~~  
~~strafe~~ gegen den Helden des Filmes verhängt  
wurde. Es wird ferner die Rechtslage voll-  
kommen unrichtig dargestellt durch die Worte:  
„Keine Angst. Wir dürfen heiraten. Das ist  
doch etwas ganz anderes!“ (5. Akt) ~~XXXXXXXXXX~~  
Denn da nach dem Filme klar ist, daß der Bräu-  
tigam mit der Mutter der Braut Geschlechts-  
verkehr gehabt hat, ist das in § 1310/II <sup>BGB</sup> vor-  
gesehene Ehehindernis zwischen den beiden Ver-  
lobten gegeben, eine Eheschließung also, wenn  
das Standesamt von den Verhältnissen in Kennt-  
nis gesetzt wird, unmöglich. Die Wirkung, die  
der Bildstreifen auf Personen ausübt, die der  
Sache und Rechtslage unkritisch gegenüber-  
stehen, kann man unschwer abschätzen, wenn  
man den beigelegten ~~in allgemeinen noch als~~  
~~maßvoll zu bezeichnenden-Aufsatz der „Münchener~~  
~~Post“ über den Film liest. Selbst dieser Bei-~~  
~~trag sind die Übertreibungen in dem und die~~  
~~verzerrte Darstellung im Filme nicht ganz~~  
~~recht; sie müssen auch dazu führen, den Wider-~~  
~~ruf der Zulassung des Bildstreifens herbeizufüh-~~  
~~ren~~

*V. in Bayern  
München*

*V. bei dem  
Film gegen  
Kruppen  
Kritik  
jüngere  
Kultur  
die Kritik  
die Kritik  
die Kritik*

Ich beantrage weiterhin, auch die Geneh-  
migung des beigelegten Plakats zu widerrufen,  
weil es geeignet erscheint, die Phantasie der  
Jugendlichen zu überreizen.

Von dem Termin, an dem über den Widerruf  
verhandelt wird, bitte ich den Stellv. Bevoll-  
mächtigten zum Reichsrat, Herrn Ministerialdirektor  
Freiherrn von Imhoff, zu verständigen.

II. Abdruck von I

1. ~~sent~~ Abdruck der Anlagen, an Herrn Ministe-  
rialdirektor Freiherrn von Imhoff, Berlin.
2. ~~ohne~~ Beilagen an das Staatsministerium der  
Justiz.
3. an Ref. 15.

III. Abdruck der Beilagen zum Akt.

*la*

*Künzler*

*Schwarz*

*Zur Erläuterung*